

„Spielplätze schrittweise wieder öffnen“

Ein Debattenbeitrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Idee der Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen

Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey hat angeregt, Spielplätze in der fort-dauernden Corona-Krise wieder zu öffnen und nach Wegen zu suchen, wie ein gere-gelter Spielplatzbetrieb durch den Einsatz von Spielplatzkümmerern/Spielplatzbe-gleiter/innen unterstützt werden kann. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) befürwortet, durch die Öffnung der Spielplätze den Kin-dern in der Corona-Krise wieder altersgerechte Spiel-, Bewegungs- und Erlebens-räume zu schaffen. Die Öffnung der Spielplätze fördert die Entwicklungs- und Bewegungsmöglichkeiten der Kinder und trägt zur Entlastung der familiären Situation gerade der Familien bei, die keinen Zugang zu einem privaten Garten haben. Das sind nach Auskunft des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung 30 Prozent der Familien.

Dieses Konzept ist zu verstehen als ein Vorschlag an die Kommunen, wie man die Öffnung der Spielplätze unterstützen könnte.

Wie könnte der Einsatz von Spielplatzkümmerern/Spielplatzbegleitern aussehen?

Neben den Regeln des Abstandhaltens und der Hygienemaßnahmen, die auch auf Spielplätzen gelten müssen, darf es nicht um ein ordnungsrechtliche Überwachen und das Durchsetzen der Regeln gehen, sondern um die Förderung der sozialen Compliance von Erwachsenen und Kindern. In Anlehnung an das BAGFW-Papier zur Verhaltensprävention sollten die informative und überzeugende Ansprache und kurze Informationen der Spielplatznutzer/innen im Mittelpunkt stehen.

Was muss bedacht und durch die zuständige Kommune geregelt werden?

Um zu überblicken, für welches Areal die Maßnahmen gelten, wäre eine Umzäunung des Geländes hilfreich und Spielplätze mit bereits vorhandener Umzäunung und großzügigen Flächen wären zunächst zu bevorzugen. Auch Markierungen für Ab-standsregeln könnten hilfreich sein.

Es wäre festzulegen und zu kommunizieren, welcher Spielplatz zu welchen Zeiten für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Viele Eltern – auch im Homeoffice – müssen die gemeinsamen Zeiten mit den Kindern mit ihren Arbeitszeiten in Einklang bringen, d.h. das Betreten des Spielplatzes sollte auch früh morgens und in den frühen Abendstunden möglich sein.

Die Verantwortung für eine infektionsvermeidende Nutzung verbleibt prinzipiell bei den Eltern, egal, ob sie ihre Kinder begleiten oder älteren Kindern erlauben, allein

den Spielplatz zu besuchen. Das Recht zur Durchsetzung der auf dem jeweiligen Spielplatz geltenden Regeln verbleibt bei der zuständigen Kommune.

Wer könnte als Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen eingesetzt werden?

Die BAGFW spricht sich dafür aus, insbesondere **Ehrenamtliche** mit der Begleitung von Spielplätzen zu betrauen. Aus Kinderschutzerwägungen kommen vor allem Ehrenamtliche in Frage, die bereits über Erfahrungen im Kinder- und Jugendbereich und über ein **Erweitertes Führungszeugnis** verfügen.

Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe verfügen zwar über entsprechende Kompetenzen, sie werden aber absehbar bei Erweiterung und Wiederaufnahme der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gebraucht. Nach Möglichkeit sollten auch alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und von Schulen mit den Kindern arbeiten, mit denen sie auch schon vorher gearbeitet haben. Daher ist vom Einsatz der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und schulischem Ganztag abzuraten. Alternativ könnte man über den Einsatz von Fachkräften z. B. aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nachdenken. Sie würden bei derzeitigem Ausfall ihrer Dienste ihre Ressourcen im Rahmen des SodEG zur Verfügung stellen.

Was muss durch die Kommune geregelt werden?

Der Einsatz der Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen muss koordiniert werden. Die Kommune ist ihnen gegenüber **weisungsbefugt** und muss die Auswahl und hauptamtliche Unterstützung von geeigneten Ehrenamtlichen sicherstellen. Zu klären wäre u. a. die Haftungsfrage bzw. eine Klarstellung, dass das Betreten des Spielplatzes weiterhin auf eigene Gefahr geschieht.

Die Kommunen müssen Regeln für die Nutzung des jeweiligen Spielplatzes definieren. Dies umfasst auch eine Vorgabe, wie viele Personen den jeweiligen Spielplatz gleichzeitig nutzen dürfen.

Die Spielplatzregeln sollten gut sichtbar aushängen. Um möglichst alle am Spielplatzbesuch Interessierten zu erreichen, sollten die Regeln **mehrsprachig, in leichter Sprache und als Piktogramme** zur Verfügung stehen.

Vereine, Stadtteilzentren, Kirchengemeinden, Nachbarschaftsinitiativen u.ä. lokale Organisationen könnten Patenschaften für ihre Spielplätze übernehmen und den Einsatz der Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen in Abstimmung mit der Kommune vor Ort koordinieren.

Die Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen selbst bräuchten eine Einweisung. Je nach Spielplatzgröße sollten ggf. mehrere Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter zum Einsatz kommen, um die Übersicht und Ansprechbarkeit gewährleisten zu können.

Ein Hinweis auf ihren Einsatz und ihre Befugnisse sollte für Spielplatzbesucher/innen am Spielplatz auch ersichtlich sein. Die Einhaltung von Regeln zu überwachen und diese ggf. durchsetzen, z. B. bei Nichtbeachtung Platzverweise auszusprechen, kann hingegen nur von Personal des Ordnungsamtes sichergestellt werden. Verhalten und

Befugnisse im Konfliktfall müssen geregelt sein. Dies gilt auch für die Durchsetzung der entsprechenden zahlenmäßigen Begrenzung.

Eine Ausstattung mit farbigen Westen oder Caps würde die Spielplatzkümmerer/ Spielplatzbegleiter als solche **erkennbar machen**. Bei mehrstündiger Anwesenheit im Sommer sollte auch über Sonnenschutz, z. B. Sonnenschirme nachgedacht werden. Für begleitete Spielplätze sind Sanitäreinrichtungen bereitzustellen.

Wie könnte die Arbeit der Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen konkret aussehen? Was müssen Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen können und welche Befugnisse erhalten sie?

Sie sollten als Motivatoren auf Eltern zugehen und für die Einhaltung von infektionsreduzierenden Verhaltensweisen werben.

Kinder dürfen nicht von den Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen angefasst werden. Größere Kinder, die alleine kommen, können notwendigerweise direkt angesprochen werden. Eine Herausforderung besteht darin, dass die Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen kaum erkennen können, ob es sich um Kinder aus einem Haushalt handelt.

Zu diskutieren wäre, ob auch das regelmäßige Desinfizieren der Geräte zu den Aufgaben zählen sollte. Ggf. müsste die Kommune entsprechend Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

Abschließende Anmerkungen

Einige Spielplätze werden mit der Erweiterung der Kinderbetreuung zunehmend als zusätzliche Räume für die institutionelle Betreuung benötigt. Es gilt, die Zeiten für institutionelle und öffentliche Nutzung zu koordinieren.

Auch andere Grünflächen, Sportplätze etc. sind langsam wieder für spielende Kindern zu öffnen; die Sperrung und Zurverfügungstellung von Straßen könnte eine Option zur Erweiterung von Spielflächen sein. Je weitläufiger die Spielflächen, desto weniger müsste man auch begleitende Personen abstellen.

Berlin, 30.04.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Charlotte Giese (c.giese@drk.de)

Sabine Urban (s.urban@drk.de)

BAGFW-Stellungnahme
„Spielplätze schrittweise wieder öffnen“ / Debattenbeitrag der BAGFW zur Idee der Spielplatzkümmerer/Spielplatzbegleiter/innen